

Kommunikation & Recht



Betriebs-Berater für

● Medien ● Telekommunikation ● Multimedia

2
K&R

- Editorial: Datenschutz-Grundverordnung: Fluch oder Segen?
Dr. Sebastian Meyer
- 73 Die Erkennbarkeit kommerzieller Kommunikation –
Neuerungen durch die UWG-Novelle
Prof. Dr. Christian Alexander
- 79 Die Strategie für einen digitalen Binnenmarkt – Erste Schritte für eine
Modernisierung des Urheberrechts
Dr. Nils Rauer und Dr. Diana Ettig
- 83 Zur Zulässigkeit der Sperrung von YouTube wegen einzelner
rechtswidriger Inhalte
Dr. Thomas Haug
- 86 Anforderungen an den Einsatz von Cookies, Browser-Fingerprinting
und ähnlichen Techniken im deutschen Recht
Dr. Bernd Schmidt und Tobias Babilon
- 91 Telekommunikationsrechtliche Einordnung von OTT-Diensten
am Beispiel von Gmail
Prof. Dr. Hubertus Gersdorf
- 101 Länderreport Schweiz · *Dr. Ursula Widmer*
- 104 BGH: Haftung für Hyperlink: Voraussetzungen für Haftung
des Linksetzers
mit Kommentar von *Thomas Stadler*
- 125 KG Berlin: Kein Schadensersatz nach MFM-Sätzen bei kostenloser
Foto-Lizenzierung
mit Kommentar von *Dr. Simon Haug*
- 129 OLG Hamm: Internetverbot zulässige Weisung für Bewährungszeit
mit Kommentar von *Dr. Hendrik Wieduwilt*
- 135 LG Berlin: Vererbbarkeit des Zugangs zu sozialen Netzwerken
mit Kommentar von *Christina-Maria Leeb*

19. Jahrgang

Februar 2016

Seiten 73 – 144

Ein bekanntes Sprichwort, das dem römischen Dichter Ovid zugeschrieben wird, besagt „Was lange währt, wird endlich gut.“ Wenn dieses Sprichwort stimmt, das müsste die Datenschutz-Grundverordnung besonders gut geworden sein. Immerhin haben sich die Gespräche und Verhandlungen über die neue Verordnung, die den Datenschutz in Europa reformieren soll, mehr als vier Jahre hingezogen.

Nachdem bereits im Jahr 2011 eine erste inoffizielle Fassung durchgesickert ist, erfolgte die eigentliche Vorstellung des Entwurfs der Datenschutz-Grundverordnung im Januar 2012. Jetzt, vier Jahre später, liegt also der finale Entwurf

und gebar eine Maus“. Was gab es doch im Vorfeld für Befürchtungen vor tiefgreifenden Umwälzungen im Datenschutzrecht: Die Mitgliedsstaaten würden entmündigt und müssten ihre nationalen Datenschutzgesetze abschaffen. Die betrieblichen Datenschutzbeauftragten fürchteten um ihre Zukunft, weil das bei uns bewährte Konzept in anderen Mitgliedsstaaten fremd ist und daher die vollständige Abschaffung drohte. Die Verbraucher fürchteten dagegen um das Einwilligungserfordernis und das Verbot der Profilbildung.

Tatsächlich wird es auch mit der Datenschutz-Grundverordnung keine Vollharmonisierung ge-



RA Dr. Sebastian Meyer,
Bielefeld

Datenschutz-Grundverordnung: Fluch oder Segen?

vor. Alleine das sogenannte Trilog-Verfahren, in dem Kommission, Europäisches Parlament und Ministerrat über den genauen Text diskutiert haben, zog sich ein halbes Jahr hin. Die Einigung auf den finalen Stand erfolgte schließlich bei dem letzten Trilog-Treffen am 15. 12. 2015.

Möglicherweise passt aber auch auf die Datenschutz-Grundverordnung eher das zumeist ironisch verwendete Sprichwort „Das ist ja eine schöne Bescherung“, zumal die Verständigung kurz vor Weihnachten stattfand. Dieses Sprichwort kommt vor allem bei überraschenden Ereignissen und Ergebnissen zur Anwendung, die als unerfreulich oder unangenehm angesehen werden.

Erinnern wir uns kurz zurück, warum die Europäische Kommission uns überhaupt mit neuen Regelungen zum Datenschutz beglücken wollte. Die Kommission hatte unterschiedliche nationale Umsetzungen der bisherigen Datenschutzrichtlinie als Hemmnis für den gemeinsamen Binnenmarkt ausgemacht. Unternehmen aus Europa müssten bei grenzüberschreitender Tätigkeit unterschiedliche Datenschutzbestimmungen beachten, außerdem würden die Verbraucher nicht in jedem Mitgliedsstaat den gleichen Schutz genießen. Schließlich seien die bisherigen Vorschriften nicht mehr zeitgemäß, da sie besondere Phänomene der Digitalisierung wie die Nutzung sozialer Netzwerke und die verstärkte Nutzung von Cloud Computing nur unzureichend regeln. In ihrer unnachahmlichen Fürsorge hat die Kommission sich daher entschieden, den Spielraum der einzelnen Mitgliedsstaaten zu beschneiden und durch eine unmittelbar anwendbare Verordnung eine Vollharmonisierung zu erreichen.

An diesen Überlegungen sollten wir die neue Datenschutz-Grundverordnung messen. Hierzu fällt mir noch ein letztes Sprichwort ein, diesmal von dem römischen Dichter Horaz: „Der Berg kreiße

ben. Für zahlreiche Regelungen, insbesondere bei der Pflicht zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten und für den Beschäftigtendatenschutz, gibt es Öffnungsklauseln für die Mitgliedsstaaten. Dies ist auch grundsätzlich sinnvoll, aber es sollte nicht so getan werden, als ob Europa mit der Datenschutz-Grundverordnung der große Wurf gelungen wäre.

Bereits bei dem gewählten Ansatz, einen einheitlichen Standard für alle Mitgliedsstaaten durch eine Verordnung zu erreichen, musste allen Beteiligten klar gewesen sein, dass der einheitliche europäische Standard sich nicht an dem bisher höchsten Niveau in Europa orientieren würde, sondern zwangsläufig ein Kompromiss werden musste. Der sehr hohe deutsche Standard konnte erwartungsgemäß europaweit nicht durchgesetzt werden, daher wird die Datenschutz-Grundverordnung in Deutschland zwangsläufig zu einer Absenkung des Schutzniveaus führen. Aufgrund der Konzeption der Verordnung kann Deutschland, abgesehen von speziellen Öffnungsklauseln, auch nicht eigenmächtig ein höheres Niveau auf nationaler Ebene vorgeben. Die Hoffnung, dass Unternehmen und andere Akteure sich auf breiter Front freiwillig an strengeren Vorgaben orientieren, war immer schon ein frommer Wunsch, der nirgends Realität geworden ist. Wir haben also unsere Stellung als Datenschutz-Vorreiter für eine Harmonisierung innerhalb Europas aufgegeben. War es das wert? Man wird sehen ...

Für den Erfolg der Datenschutz-Grundverordnung wird es maßgeblich darauf ankommen, wie die Vorschriften wirklich angewandt werden. Es bleibt zu Recht bei der Zuständigkeit der nationalen Aufsichtsbehörden. Werden diese nicht überall – also auch in Deutschland – ausreichend ausgestattet und politisch gestärkt, wird die erhoffte Harmonisierung trotz guter Vorsätze scheitern. Einheitliche Vorgaben nützen nur etwas, wenn sie auch einheitlich durchgesetzt und sanktioniert werden.